

Hinweise zur Briefwahl bei der Bundestagswahl am 18.09.2005

Wer sich am Wahltag (18.09.2005) während der Wahlzeit (08.00 bis 18.00 Uhr) aus wichtigen Gründen außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält, den Wahlbezirk aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters oder eines körperlichen Gebrechens nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, hat die Möglichkeit Briefwahlunterlagen beim Ordnungsamt/Wahlamt -Bürgerservice-, Untere Kirchgasse 9 zu folgenden Öffnungszeiten zu beantragen:

Montag 07.30 - 16.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.30 Uhr
Mittwoch 07.30 – 16.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 18.00 Uhr
Freitag 07.30 – 13.00 Uhr

Zusätzlich hat der Bürgerservice am Freitag, 16.09.2005 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Aufgrund der einzuhaltenden Fristen zur Bundestagswahl 2005 hat sich somit auch der Druck der Stimmzettel verzögert. Da diese erst ab 29.08.2005 gedruckt werden können ist mit der Versendung der Briefwahlunterlagen frühestens in der 36. KW. zu rechnen.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte ist ein entsprechender Antrag für die Briefwahl aufgedruckt. Er muss von dem Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben werden. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außer der mündlichen Antragstellung können Briefwahlanträge auch per Post an das Wahlamt gesendet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine telefonische Antragstellung möglich ist !

Antragstellung per Internet

Die Wahlberechtigten haben jedoch wiederum die Möglichkeit, ihre Briefwahlunterlagen per Internet (E-Mail) zu beantragen. Die Stadtverwaltung bittet, diese Anträge über die Internet Homepage der Stadt Bretten (www.bretten.de) zu beantragen.

Folgende Angaben muss jeder E-Mail-Antrag enthalten:

- Den Grund der Antragstellung

Als Gründe kommen in Betracht: Auswärtiger Aufenthalt am Wahltag aus wichtigem Grund, Krankheit, hohes Alter, Gebrechlichkeit und Wohnungsverlegung in einen anderen Wahlbezirk. Es genügt, wenn einer dieser Gründe vorliegt. Auch Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können unter bestimmten Voraussetzungen Briefwahl beantragen.

- Vorname, Name und Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

- Wahlbezirksnummer

Die Wahlbezirksnummer ist der Wahlbenachrichtigungskarte zu entnehmen, die jede/jeder Wahlberechtigte erhält, der/die in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlbezirksnummer ist in dieser Karte eingedruckt.

- Wählernummer

Auch die Wählernummer ist der Wahlbenachrichtigungskarte zu entnehmen. Die Wählernummer ist in dieser Karte eingedruckt.

- Geburtstag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass ihr diese Daten durch das Senden der E-Mail verschlüsselt übermittelt werden. Gesetzlich zulässig ist ferner die persönliche Antragstellung bei der Stadtverwaltung sowie die Antragstellung durch Telegramm bzw. Fernschreiben. Telefonische Anträge können dagegen nicht gestellt werden.

Briefwahlunterlagen können für andere Wahlberechtigte, können wie bereits erwähnt nur beantragt werden, wenn hierfür deren schriftliche Vollmacht vorliegt. Diese Vollmacht kann derzeit in elektronischer

Form noch nicht rechtsgültig erteilt werden. Daher können E-Mail-Anträge nur für die eigene Person gestellt werden.

Mehrere Wahlberechtigte, beispielsweise Ehepaare, können allerdings durchaus ihre Briefwahlunterlagen in einer E-Mail gleichzeitig beantragen. Diese E-Mail muss für alle Antragsteller die oben genannten Angaben enthalten.

Gerne erteilt Ihnen der Bürgerservice der Stadt Bretten nähere Auskünfte zur Antragstellung.

Bitte richten Sie Ihre Fragen an Frau Kern, Tel.: 921 – 184 oder E-Mail diana.kern@bretten.de